

Stand: 19.02.2021

Antrag auf Priorisierung für eine Corona-Schutzimpfung

I. Erforderliche Angaben zur anspruchsberechtigten Person nach § 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Persönliche Angaben zum Anspruchsberechtigten	
Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:
	Email:

II. Antrag

auf Berücksichtigung der/des Anspruchsberechtigten gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Grundgesetz mit

höchster Priorität (§ 2 Abs. 1 CoronalmpfV)

- Antragstellung durch die anspruchsberechtigte Person
- Antragstellung durch gesetzlichen Vertreter:

Persönliche Angaben zum gesetzlichen Vertreter	
Vor- und Zuname:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:
	Email:

- Antragstellung durch Bevollmächtigten (eine Vollmacht ist beizufügen):

Persönliche Angaben zum Bevollmächtigten	
Vor- und Zuname:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:

Stand: 19.02.2021

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung in die Datenverarbeitung und Weitergabe an den Ethikbeirat für Corona-Schutzimpfungen Rheinland-Pfalz

In die Verarbeitung der von mir im Rahmen dieses Antrags übermittelten personenbezogenen Daten durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz willige ich ein.

Ort, Datum

Unterschrift

In die Weitergabe der von mir im Rahmen dieses Antrags übermittelten personenbezogenen Daten an den Ethikbeirat für Corona-Schutzimpfungen Rheinland-Pfalz willige ich ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 19.02.2021

Merkblatt zum Antrag auf Priorisierung für eine Corona- Schutzimpfung

Erfolgt die Antragstellung krankheitsbedingt, ist eine medizinische Begründung für eine Einzelfallentscheidung zur Priorisierung unter Angabe des zu erwartenden besonderen (also über das normale Maß hinausgehenden) Impfnutzens beizufügen.

Einer medizinischen Begründung bedarf es auch, wenn der Antrag zwar aus Gründen des Berufs oder der Lebensumstände gestellt wird, hierfür aber eine medizinische Indikation maßgebend ist.

Die medizinische Begründung hat insbesondere zu enthalten:

- ✓ die Darstellung der für den Antrag relevanten Erkrankungen der/des Anspruchsberechtigten bzw. der von ihr/ihm gepflegten/betreuten Person,
- ✓ objektive medizinische Untersuchungsbefunde, aus denen der Schweregrad der Erkrankungen hervorgeht,
- ✓ die Gründe für die Zuordnung in die höchste Priorität (§ 2 CoronImpfV),

Die medizinische Begründung ist durch die Ärztin/den Arzt zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum, dem Ort und dem Praxisstempel zu versehen

Hinweise zur Antragstellung:

Der Antrag nebst Anlage ist auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail zu richten an das

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
- Geschäftsstelle Einzelfall-Impfpriorisierung
- Bauhofstr. 9
55116 Mainz**

Telefax: 06131 16-2452

E-Mail-Adresse: corona-einzelfallantrag@msagd.rlp.de

Stand: 19.02.2021

Hinweise zur Rechtsgrundlage

Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen folgt aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 Grundgesetz. Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet den Staat als Hoheitsträger einseitig.

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 – juris Rn. 30)

“Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 1 BvL 14/07 – juris, Rn. 40). Dabei sind ihm nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.”

In dem Beschluss der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) zur 2. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und der dazugehörigen wissenschaftlichen Begründung (Aktualisierung am 29. Januar 2021; Epibull 2|2021|29. Januar 2021), Seite 4, wird insoweit ausgeführt:

„Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO können nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen explizit genannt werden. Es obliegt daher den für die Priorisierung in den Bundesländern Verantwortlichen, in Einzelfällen Personen, die nicht ausdrücklich im Stufenplan genannt sind, angemessen zu priorisieren. Dies betrifft z.B. Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen oder auch schweren Behinderungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzgl. des Verlaufes einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein deutlich erhöhtes Risiko angenommen werden muss. Dies trifft auch für Personen zu, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr gleich wirksam geimpft werden können (z.B. bei unmittelbar bevorstehender Chemotherapie).

*Darüber hinaus sind Einzelfallentscheidungen möglich, wenn berufliche Tätigkeiten bzw. Lebensumstände mit einem nachvollziehbaren, unvermeidbar sehr hohen Infektionsrisiko einhergehen. Diese Öffnungsklausel darf nicht missbraucht werden, um **ungerechtfertigterweise** eine Impfung durchzuführen und somit stärker gefährdeten Personen die Impfung vorzuenthalten.“*

Die Prüfung der Priorisierung des Impfanspruchs des Anspruchsberechtigten orientiert sich an diesem Maßstab. Eine Höhergruppierung von Angehörigen einer Berufsgruppe, die bereits in der CoronaimpfV priorisiert sind (zB Personal im Gesundheitswesen, Polizist*innen, Lehrer*innen) kann nicht erfolgen, ohne dass ganz besondere Umstände dies erfordern. Sie müssen daher in der für sie vorgesehenen Gruppe verbleiben